



Brüssel, den 24. Januar 2024
(OR. en)

5361/1/24
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0002(NLE)**

**POLCOM 14
WTO 7
FDI 5**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 5353/24

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 13. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Aufnahme des Übereinkommens zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation
– Annahme

1. Am 10. Januar 2024 hat die Kommission in der Sitzung des Ausschusses für Handelspolitik (Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)) daran erinnert, dass die Verhandlungen in der WTO über das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung (IFD-Übereinkommen) am 6. Juli 2023 erfolgreich abgeschlossen worden waren.
2. Auf der 13. Ministerkonferenz der WTO vom 26. bis 29. Februar 2024 kann beschlossen werden, das IFD-Übereinkommen dem WTO-Übereinkommen hinzuzufügen. Daher muss der Rat einen Standpunkt gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festlegen.

3. Die Kommission hat dem Generalsekretariat des Rates am 11. Januar 2024 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts übermittelt, der im Namen der EU auf der 13. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der Ergänzung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) um das IFD-Übereinkommen zu vertreten ist¹.
4. Der Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)) hat den Kommissionsvorschlag am 17. Januar 2024 im Wege einer schriftlichen Konsultation vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen gebilligt.
5. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5362/24) anzunehmen und
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.

¹ Dok. ST 5353/24